Nur für den Dienstgebrauch! | Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 12. März 1942 | 8. Ausgabe

Inhalt: Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn. S. 147. — Vorläufige Festnahme von Wehrmachtangehörigen verbündeter Staaten und ausländischen Freiwilligen im besetzten russischen Gebiet. S. 148. — Wollsammlung. S. 148. — Versetzungen von Spezialisten der Beob. Battrn. (Pz.). S. 148. — Ersatztruppenteil für Wehrgeologen und Hilfspersonal. S. 148. — Ersatztruppenteil für Veterinäroffiziere usw. S. 149. — Ausländische Freiwilligenverbände. S. 149. — Ortsklasseneinteilung. S. 149. — Tragweise der Erkennungsmarken. S. 149. — Ersatzgestellung von Spezialisten der Nachrichtentruppe. S. 149. — Einkäufe kartenpflichtiger Lebensmittel und bezugscheinpflichtiger Bedarfsartikel im Protektorat Böhmen und Mähren. S. 150. — Verlegungen von Verwundeten und Kranken in Reserve-Lazarette. S. 150.

Führerbefehle
und
Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

240. Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn.

Die Fassung des Abschnittes I (Reichsbahn) der Verfg. O. K. W./AHA/Ag/E (Vb) Nr. 610/41 v. 10. 4. 1941 (H. M. 1941 Nr. 362, B. L. B. 1941 S. 293 Nr. 511) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Alle Reichsbahnbediensteten der Geb. Jahrg. 1918 und älter, die z. Zt. bei der Reichsbahn beschäftigt sind, verbleiben der Reichsbahn. Sie sind ohne Rücksicht auf den Geb. Jahrg. »bis auf weiteres« uk. zu stellen und ohne besondere Anordnung des O. K. W./AHA nicht zum Wehrdienst heranzuziehen.

2. Die in der Wehrmacht und Waffen-SS befindlichen Lokomotivführer der Geb. Jahrg. 1918 und älter sind sofort nach Eintreffen dieser Verfügung, ohne Ersatz abzuwarten, unverzüglich, auch aus der Ostwehrmacht, zu entlassen und bis auf weiteres uk. zu stellen.

   Ausnahmen:

   a) alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feldeisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörigen Soldaten,

   b) die Angehörigen der Kriegsmarine, soweit sie nicht dem Küstendienst (Land), Laufbahn XIV Mar. Art., und Küstendienst (See) angehören,

   c) das fliegende Personal der Luftwaffe,

   d) Berufssoldaten und längerdienende Freiwillige.

3. Die in der Wehrmacht und Waffen-SS befindlichen übrigen Reichsbahnangehörigen der Geb. Jahrg. 1918 und älter sind gleichfalls sofort, ohne Ersatz abzuwarten, unverzüglich zu entlassen und bis auf weiteres uk. zu stellen.

   Ausnahmen:

   a) alle der Eisenbahntruppe, der Eisenbahnartillerie, den Feldeisenbahneinheiten und den Transportdienststellen angehörigen Soldaten,

   b) alle Angehörigen der Kriegsmarine,

   c) das fliegende und fliegertechnische Personal der Luftwaffe,

   d) die Angehörigen des XI. Flieger-Korps,

   e) die Angehörigen der in Afrika eingesetzten Verbände,

   f) Offiziere, ROA., Wehrmachtbeamte, längerdienende Freiwillige und Berufssoldaten.

   Für die Ostwehrmacht bleibt Durchführungsbefehl nach Anordnung des Chefs des Generalstabes des Heeres bzw. des Oberbefehlshabers der Luftwaffe vorbehalten.

4. Die bisherige Ziffer 3 entfällt.

5. Nrn. 4 bis 7 wie bisher.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 2. 3. 42

12 i 12 26 / 4761/42 AHA/Ag/E (V-b).

241. Vorläufige Festnahme von Wehrmachtangehörigen verbündeter Staaten und ausländischen Freiwilligen im besetzten russischen Gebiet.

I.

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, militärische Wachen und Polizeiorgane können im besetzten russischen Gebiet Angehörige einer verbündeten Wehrmacht vorläufig festnehmen, wenn sie auf frischer Tat betroffen oder verfolgt werden und wenn weder ein Wehrmachtangehöriger im Offizierrang, noch eine militärische Wache, noch ein Polizeibeamter des Staates, dem der Täter angehört, sogleich erreichbar ist. Das Festnahmerecht besteht:

a) bei Verbrechen,

b) bei Vergehen, wenn

Fluchtverdacht besteht oder

Gefahr der Verdunkelung oder des Mißbrauchs der Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen vorliegt oder die Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die sich als solche ausweisen, dürfen nicht festgenommen werden.

Der vorläufig Festgenommene ist unverzüglich der nächsten Militärbehörde seines Staates abzuliefern.

II.

Abschnitt I gilt entsprechend gegenüber Angehörigen der spanischen Division.

Andere ausländische Freiwillige können wie deutsche Wehrmachtangehörige vorläufig festgenommen werden.

III.

Gegen eine Festnahme deutscher Wehrmachtangehöriger durch Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten sind Bedenken nicht zu erheben, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts I vorliegen und wenn die Festnahme in Gebieten durchgeführt wird, in denen Teile der verbündeten Wehrmacht eingesetzt sind.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 26. 2. 42

14 g/w 10 / 395/42 WFSt/Org (III)/Qu.

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 42
— G 3 s — HR (III b).

242. Wollsammlung.

Der Führer hat auf die große Bedeutung der vollständigen Wiedereinsammlung und sorgfältigen Aufbewahrung aller wärmeren Bekleidungsstücke hingewiesen, da es sich um eine einmalige Spende handelt, die nicht wiederholt werden kann. Nur wenn sich jeder an seiner Stelle für unbedingte ordnungsmäßige Abgabe bei Entbehrlichkeit der Stücke einsetzt und etwa entgegengesetzte Maßnahmen unterbindet, wird es möglich sein, auch zukünftig den Kämpfer an der Front vollwertig auszustatten.

Es ist angesichts des bei der Wollsammlung bekundeten großen Opfersinns des deutschen Volkes Ehrenpflicht jedes Heeresangehörigen — insbesondere aller Vorgesetzten —, für einwandfreien Nachweis sämtlicher Wintersachen und restlose Abgabe an die Stelle, die zu gegebener Zeit noch befohlen wird, Sorge zu tragen. Dies gilt auch für Wolldecken, deren Beschaffung auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Jedes Soldbuch (Seite 6/7) muß klar erkennen lassen, was der betr. Inhaber — auch Offizier usw. — im Gewahrsam hat. Im Ersatzheer sind die Stücke außerdem in den Bestandsbüchern B zu vereinnahmen. Wenn angängig, sind alle Stücke mit »R« zu kennzeichnen. Es darf nichts verlorengehen oder gar widerrechtlich an Angehörige nach der Heimat gesandt werden.

Wenn Verwundete in geheizten Lazarett- oder Leichtkrankenzügen abbefördert werden, sind ihre Winterbekleidungsstücke nicht nach der Heimat mitzunehmen, sondern bei den Entlausungsanstalten abzugeben, von wo sie dem nächsten Sammellager für Winterbekleidung zuzuführen sind. In den Res. Lazaretten (Bearbeitung durch die Zahlmeister) sind die Stücke abzunehmen und umgehend den Wehrkreiskommandos usw. zur Verfügung zu stellen.

Auf den Führererlaß betr. Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front — vgl. H. V. Bl. 1942, Teil B, Nr. 99 — wird hingewiesen. Alle Führer von Einheiten haben die unterstellten Soldaten eingehend über die Wichtigkeit obiger Maßnahmen zu belehren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 42
64 f 4 / 2283/42 AHA/Bkl (II c).

243. Versetzungen von Spezialisten der Beob. Battrn. (Pz.)

Bei Versetzungen von Unteroffizieren und Mannschaften der den Pz.-Artl.-Regimentern zugeteilten Beob.-Battr. (Pz.), die als Spezialisten ausgebildet sind, gelten die Bestimmungen nach H. M. 1939 Nr. 913.

Spezialisten in diesem Sinne sind:

Vermessung: Beobachter, Auswerter, Rechner,
Schall: Auswerter, Aufnehmer,
Licht: Auswerter, Beobachter,
Gesamte Batterie: Funker.

O. K. H., 27. 2. 42
— 20103/42 g — Gen St d H/Org Abt (I).

244. Ersatztruppenteil für Wehrgeologen und Hilfspersonal.

Als Ersatztruppenteil für die Wehrgeologen aller Einheiten sowie das technische Fachpersonal und das Hilfspersonal der Wehrgeologenstellen wird die Wehrgeologen-Lehr- und Gerätestelle, Sternberg (Nm.) bestimmt. Die in H. M. 1940 Nr. 1183 bekanntgegebene Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 42
— 5069/42 — AHA Ia (VII).

245. Ersatztruppenteil für Veterinäroffiziere usw.

1. Für Veterinäroffiziere und für bestallte Tierärzte aller Dienstgrade in Planstellen von Veterinäroffizieren ist die Veterinärersatzabteilung des Wehrkreises zuständiger Ersatztruppenteil, der den übrigen Ersatz für den betreffenden Truppenteil, Kommandobehörde usw. stellt.

2. Wehrkreise ohne Veterinärersatzabteilung sind wie folgt angewiesen:

Wehrkreis XX auf Veterinärersatzabteilung 2,
Wehrkreis XXI auf Veterinärersatzabteilung 3,
W. B. Prag auf Veterinärersatzabteilung 1.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42
11 c 6911
620/42 AHA/V In (I a).

246. Ausländische Freiwilligenverbände.

— H. M. 1941 S. 591/92 Nr. 1111. —

Folgende Abschnitte des Bezugserlasses erhalten nachstehende Neufassung:

Abschnitt D 2.

»Für die Buchung und Rechnungslegung des Kroatischen Freiwilligenverbandes finden in Abweichung von Ziffer 1 die deutschen Bestimmungen Anwendung.«

Abschnitt E.

»E. Devisen- und Geldverkehr.

1. Die Angehörigen der ausländischen Freiwilligenverbände können bei der Reise nach Deutschland Zahlungsmittel in fremder Währung in das Deutsche Deviseninland einführen. Dagegen ist die Einfuhr deutscher Geldzeichen grundsätzlich verboten.

2. Nach Eintreffen in Deutschland sind die mitgeführten Beträge sofort bei der Zahlstelle des Freiwilligenverbandes abzugeben und von dieser bei der nächsten Reichsbankstelle zum Wehrmachtkurs oder, falls dieser nicht festgesetzt, zum jeweiligen Börsenkurs in deutsche Währung einzutauschen. Zahlungsmittel, für die weder ein Wehrmachtkurs noch eine Börsennotiz besteht, sind zunächst vom Umtausch ausgeschlossen.

3. Für die Übersendung von Geldbeträgen von Deutschland und den Einsatzgebieten aus in die Heimatstaaten der Freiwilligen ist H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 98 maßgebend.

Die Überweisung von Geldbeträgen an Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände aus den Heimatgebieten ist vorläufig verboten.

Die Übersendung von Nachlaßbeträgen der Gefallenen ist durch H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 2 geregelt.

4. Im übrigen gelten die für die deutsche Wehrmacht erlassenen Zahlungsregelungen.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42
— 58 a (Freiw.) — H Haush (VIII).

247. Ortsklasseneinteilung.

Der Reichsminister der Finanzen 26. 2. 1942
A 4541 — 2452 IV g

Auf Grund des § 12 Abs. 6 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. 12. 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse vom 24. 5. 1940 (RGBl. I S. 811) wird für die Wehrmachtanlagen im Heeresgutsbezirk Roßlau, Kreis Zerbst, mit Wirkung ab 1. 10. 1941 an Stelle der bisherigen Ortsklasse B die Ortsklasse A festgesetzt.

Das mit Schreiben vom 20. 1. 1941 — A 4541 — 18049/40 IV g — 2. Ang. mitgeteilte geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich ändert sich wie folgt:

unter Anhalt, Landkreis Dessau — Köthen — ist zu streichen:

»Forstgutsbezirk Roßlau ..... D
außer Pionierübungsplatz Roßlau mit Lager ..... B.«

Neu aufzunehmen ist hinter Landkreis Dessau-Köthen:

Landkreis Zerbst
»Roßlau, Heeresgutsbezirk ..... A.«

Im Auftrag
Weyer

Vorstehendes wird im Auszug bekanntgegeben. Nr. 423 H. M. 1941 ist entsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 3. 42
— 60 b 12 Ortskl. — Z (III 4).

248. Tragweise der Erkennungsmarken.

Von den Streifendiensten wurde wiederholt festgestellt, daß Soldaten die Erkennungsmarke nicht auf der Brust, sondern ohne Schnur in Taschen, Brieftaschen, Geldbeuteln usw. tragen. Besonders häufig wurde dies bei aus den Lazaretten entlassenen Soldaten festgestellt. Gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 86 Buchst. c ist die Erkennungsmarke an einer feldgrauen, etwa 0,2 cm starken, 80 cm langen Halsschnur auf der Brust zu tragen. Bei der großen Bedeutung, die der Erkennungsmarke zukommt, muß unbedingt an der vorschriftsmäßigen Tragweise der Erkennungsmarke festgehalten werden.

Die Kommandeure werden erneut ersucht, die unvorschriftsmäßige Tragweise der Erkennungsmarke sofort abzustellen und sich öfters von der Durchführung dieser Bestimmungen zu überzeugen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 3. 42
— 64 k 10/11. 22 — AHA/Bkl (III a).

249. Ersatzgestellung von Spezialisten der Nachrichtentruppe.

Die Nr. 719 in den H. M. 1941 erhält folgende Neufassung:

1. In der Nachr. Ers. Abt. 50 werden laufend folgende Spezialisten der Nachrichtentruppe ausgebildet:

Fernschreiber auf Fernschreibvermittlungen (zugl. für WT),
Fernschreiber zugleich für Pflege und Wartung des Fernschreibgeräts,
Fernsprecher im Verstärkertrupp,
Fernsprecher als Kabellöter,
Fernsprecher für Trägerfrequenztelefonie,
Fernsprecher für Trägerfrequenzverstärker,
Fernsprecher für Trägerfrequenzmeßdienst,
Fernsprecher für Wechselstrommehrfachtelegrafie,
Fernsprecher als Motorenwarte,
Fernsprecher im Dezimetertrupp, R. V.-Trupp
Fernsprecher im Dezimetermeßtrupp. R. V.-Meßtrupp

Nachrichtenmechanikerunteroffizier für Fernsprech- und Funkgerät, Nachrichtenmechanikerunteroffizier für Großvermittlungen und Wählanlagen, Nachrichtenmechanikerunteroffizier für feste Funkstellen, Nachrichtenmechanikerunteroffizier für Trägerfrequenzgerät,	siehe auch H. M. 1942 Nr. 168

x Nachr. Mechaniker für Blitzfernschreibmaschinen,
Nachr. Mechanikerunteroffizier für Hellmetergerät.

2. Anforderungen der Feldtruppenteile sind auf dem Dienstwege an O. K. H./GenStdH/Chef HNW zu richten, der die Anforderungen nach Prüfung der Dringlichkeit an Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 weitergibt. Chef H Rüst u. BdE/AHA/In 7 weist auf Grund der Anforderungen und nach Maßgabe des verfügbaren Personals das stellv. Gen Kdo. X. A. K. zur Ersatzgestellung an.

3. Ersatztruppenteil für die in Ziff. 1 genannten Spezialisten der Nachrichtentruppe ist ausschließlich die Nachr. Ers. Abt. 50 in Flensburg. Kranke, genesende usw. Spezialisten sind daher nur der Nachr. Ers. Abt. 50 zu überweisen. In die Soldbücher der obengenannten Spezialisten ist nachstehender Vermerk einzukleben:

(Dienstgrad, Name)
ist Spezialist der Nachr. Truppe.

Gem. H. M. 1942 Nr. 249 ist die Nachr. Ers. Abt. 50, Flensburg, allein zuständiger Ersatztruppenteil.

4. Nachrichtenmechaniker für Fernsprechgerät (Ausbildungsnummer 120) und Nachrichtenmechaniker für Funkgerät (Ausbildungsnummer 149) in Mannschaftsstellen werden bei allen Nachr. Ers. Abtlgn ausgebildet. Sie sind daher auf dem normalen jeweils für die Nachrichtentruppe geltenden Ersatzdienstwege anzufordern. Das gleiche gilt für Fernschreiber ohne Sonderausbildung an Fernschreibvermittlungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 42
— 2247/42 — AHA/In 7 (Ib).

250. Einkäufe kartenpflichtiger Lebensmittel und bezugscheinpflichtiger Bedarfsartikel im Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat bekanntgegeben:

»Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört nicht zu den besetzten Gebieten, sondern ist seit dem 15. 3. 1939 ein Bestandteil des Großdeutschen Reiches. Im Protektorat gelten im wesentlichen dieselben Gesetze und Verordnungen wie im übrigen Reich. Infolgedessen dürfen in diesem Gebiet nicht Maßnahmen zur Anwendung kommen, wie sie vielleicht in den besetzten Gebieten und besonders während der Kampfhandlungen notwendig sein können.

Das Protektorat erzielt keine Überschüsse an Nahrungsmitteln. Die Ernährungslage des Protektorats ist im Gegenteil sehr gespannt. Alle wichtigen Lebensmittel (von wenigen Ausnahmen abgesehen) und viele Bedarfsartikel, im besonderen Kleidungsstücke und Schuhwaren, unterliegen derselben Zwangsbewirtschaftung wie im übrigen Reich. Der Verkauf darf nur gegen Abgabe der entsprechenden Marken bzw. Bezugscheine erfolgen. Die Zuteilung von Lebensmitteln an die Zivilbevölkerung ist z. T. geringer als im übrigen Reich. Die deutsche Wehrmacht wird auf Grund der bestehenden Verpflegungssätze wesentlich besser versorgt als die Zivilbevölkerung.

Die tschechischen Bauern usw. sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse an die zuständigen Zuteilungsstellen abzuliefern. Ein unmittelbarer Verkauf an die Verbraucher wird bestraft. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen gefährdet die ordnungsgemäße Versorgung der Zivilbevölkerung.

Zur Bekämpfung des Schleichhandels ist seit geraumer Zeit beim Reichsprotektor ein Wirtschafts-Sonderkommando des Höheren SS-Führers eingesetzt worden.

Es ist des Soldaten unwürdig und verstößt gegen die nationalsozialistische Geisteshaltung, sich aktiv oder passiv am Schleichhandel zu beteiligen bzw. die Erzeuger und Verkäufer von Lebensmitteln oder Bedarfsartikeln zum Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu verleiten.

Ich mache es daher den Vorgesetzten aller Dienstgrade zur Pflicht,

a) durch Beispiel und wiederholte Belehrung dafür zu sorgen, daß diese Gedanken Gemeingut aller Wehrmachtangehörigen werden und

b) alle Verstöße unnachsichtlich zu bestrafen bzw. in schweren Fällen die Angelegenheit dem zuständigen Wehrmachtgericht zu übergeben.«

Diese Bestimmungen gelten allgemein für alle Dienststellen und Einheiten des Heeres sowie für einzelne Heeresangehörige und Gefolgschaftsmitglieder, auch wenn sie ihren Dienst- oder Wohnsitz außerhalb des Protektorats haben.

Vergleiche hierzu auch das in den H. M. 1940 S. 535 Nr. 1235 bekanntgegebene Ankaufsverbot, an dessen Beachtung erinnert wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 42
62 a / 729/42 V A/Ag V III/V 3 (II. 1).

251. Verlegungen von Verwundeten und Kranken in Reserve-Lazarette.

Eine Steuerung der aus dem Osten ankommenden Lazarettzüge und eine Verteilung auf die einzelnen Wehrkreise ist nur zentral möglich. Ungeachtet dessen werden von den Lazaretten des Feld- und Ersatzheeres sowie von den Frontsammelstellen verwundete und kranke Soldaten als Einzelreisende in Reserve-Lazarette des Heimatgebietes ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung in Marsch gesetzt. Dieses Verfahren ist unzulässig. Aus Reservekriegslazaretten und Kriegslazaretten dürfen Verlegungen nur durch Lazarett- oder Leichtkrankenzüge erfolgen, wobei Zusicherungen der Verlegung in ein bestimmtes Reservelazarett oder einen bestimmten Standort verboten sind. Bei Verlegungen innerhalb des Heimatgebietes ist in jedem Fall erst die Genehmigung der Verlegung abzuwarten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 42
— 3185/42 — AHA/S In/Org (III a).

13005 41 2 A